

**Dr. Josef Moser**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0050-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2902/J-NR/2019

Wien, am 12. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Februar 2019 unter der Nr. **2902/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einstellung des Ermittlungsverfahrens der WKStA gegen die Novomatic, Franz Wohlfahrt, Peter Westenthaler und Peter Barthold“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Damen und Herren Abgeordneten beziehen sich in ihrer Anfrage auf eine teilweise noch nicht abgeschlossene Strafsache. Ich ersuche daher um Verständnis, dass mir eine inhaltliche Beantwortung nur soweit möglich ist, als der Erfolg der Ermittlungen nicht gefährdet wird. Darüber hinaus ist mir grundsätzlich die Beantwortung mit Blick darauf, dass Ermittlungsverfahren gemäß § 12 StPO nicht öffentlich sind, auch nur in dem Umfang möglich, als Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten und datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden.

**Zu den Fragen 1, 1a, 4 und 28:**

- 1. Seit wann wird das (Ermittlungs-)Verfahren 12 St 22/16p geführt?
  - a. Gibt es zum angezeigten Sachverhalt auch andere Aktenzahlen?
- 4. Liegt dem Verfahren 12 St 22/16p derselbe Sachverhalt zu Grunde wie dem Verfahren 62 St 3/17p?

*a. Wenn nein, inwiefern unterscheiden sich die Sachverhalte? Welcher Tatverdacht gegen welche Personen liegt dem Verfahren 62 St 3/17p aufgrund welches Sachverhalts zu Grunde, und wie ist der Ermittlungsstand in diesem Verfahren?*

*Sofern dem Verfahren 12 St 22/16p nicht derselbe Sachverhalt zugrunde liegt wie dem Verfahren 62 St 3/17p, bitte ich Sie, folgende Fragen jeweils für beide Verfahren zu beantworten.*

- *28. Kam es je zu einem Wechsel in der Person des fallführenden Staatsanwalts?*
  - a. Wenn ja, wann und wie oft und aus jeweils welchem Grund?*
  - b. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, damit das Verfahren dadurch nicht verschleppt wurde?*

Das Verfahren wird von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (im Folgenden: WKStA) aufgrund einer im Herbst 2016 eingebrachten Sachverhaltsdarstellung geführt. Aus Gründen des Belastungsausgleichs wurde das Verfahren im Jahr 2017 einem anderen Sachbearbeiter übertragen, der das Verfahren zu einem anderen Aktenzeichen führt. Die Übertragung diente der Beschleunigung des Verfahrens.

#### **Zu den Fragen 1b und 2:**

- *1. Seit wann wird das (Ermittlungs-)Verfahren 12 St 22/16p geführt?*
  - b. Welche strafrechtlich relevanten Vorwürfe werden in diesen Verfahren jeweils behandelt?*
- *2. Gegen welche der oben angeführten Personen wird in diesem Verfahren seit wann wegen welcher Straftaten ermittelt?*

Das Ermittlungsverfahren wurde bzw. wird seit 2. November 2016 gegen drei Personen und einen Verband, seit September 2017 und seit Oktober 2018 jeweils gegen eine weitere Person geführt.

Es bestand gegen vier Personen der Verdacht des schweren Betruges in unterschiedlichen Konstellationen und Beteiligungsformen nach §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 vierter Fall, Abs. 2 bzw. Abs. 3 StGB jeweils zum Nachteil einer Gesellschaft, nämlich einerseits in Zusammenhang mit Konsulentenverträgen und andererseits in Zusammenhang mit der Bezahlung von (Schein-) Rechnungen. Betreffend den erstgenannten Sachverhalt bestand des Weiteren gegen zwei Personen und einen Verband der Verdacht der Vorteilszuwendung zur Beeinflussung nach § 307b Abs. 1 und 2 erster Fall StGB (iVm § 3 VbVG) sowie dazu korrespondierend gegen eine Person der Verdacht der Vorteilsannahme zur Beeinflussung nach § 306 Abs. 1 und 2 erster Fall StGB. Hinsichtlich des zweitgenannten Sachverhalts bestand gegen zwei Personen der Verdacht der Geldwäscherei in unterschiedlichen Beteiligungsformen nach § 165 Abs. 1 zweiter Fall, Abs. 4 erster Fall StGB. Weiters lag gegen

eine Person der Verdacht einer strafbaren Handlung in Zusammenhang mit dem Verkauf einer Liegenschaft vor.

In Zusammenhang mit der oben erwähnten Bezahlung von (Schein-)Rechnungen besteht gegen zwei Personen der Verdacht des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 vierter Fall, Abs. 2 StGB sowie der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1 zweiter Fall, Abs. 4 erster Fall StGB. Gegen zwei Personen liegt in Zusammenhang mit dem Verkauf von Lokalstandorten und der Bezahlung einer Rechnung der Verdacht des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 2 bzw. Abs. 3 StGB zum Nachteil einer Gesellschaft vor. Gegen eine Person besteht der Verdacht der falschen Beweisaussage im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss nach § 288 Abs. 1 und 3 StGB sowie gegen eine weitere Person der Verdacht der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs. 1 StGB. Darüber hinaus steht eine Person im Verdacht, die Verbrechen des schweren Prozessbetruges nach §§ 15, 146, 147 Abs. 1 Z 1 vierter Fall, Abs. 3 StGB und der schweren Erpressung nach §§ 15, 144 Abs. 1, 145 Abs. 2 Z 2, 12 zweiter Fall StGB sowie eine weitere Person das Vergehen des schweren Betruges §§ 12 dritter Fall, 146, 147 Abs. 1 Z 1 vierter Fall, Abs. 2 StGB in Zusammenhang mit eidesstattlichen Erklärungen begangen zu haben.

Ein Sachverhalt betreffend Spielautomaten wurde einer Anfangsverdachtsprüfung in Richtung schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 StGB sowie ein weiterer Sachverhalt betreffend eine allfällige Beeinflussung eines Zeugen einer Anfangsverdachtsprüfung in Richtung §§ 15, 12 zweiter Fall, 288 Abs. 1 und 4 StGB unterzogen.

### **Zur Frage 3:**

- *Wie ist der Ermittlungsstand im Verfahren 12 St 22/16p?*

Das Verfahren, das nunmehr zu einem anderen Aktenzeichen geführt wird, wurde hinsichtlich mehrerer Fakten eingestellt, hinsichtlich zweier Fakten wurde gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen und bezüglich mehrerer weiterer Fakten wurden ergänzende Ermittlungen angeordnet.

### **Zur Frage 5:**

- *Gibt es weitere Verfahren, die gegen die oben genannten Personen (Westenthaler, Grosz, Wohlfahrt, Barthold) bzw. die Novomatic geführt werden?  
Wenn ja, unter welchen Aktenzahlen werden diese jeweils geführt und um welche strafrechtlich relevanten Vorwürfe handelt es sich dabei (bitte jeweils konkret in Bezug auf die einzelne Person)?*

Ich ersuche um Verständnis, dass ich die Frage nicht beantworten kann, um die Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht zu verletzen.

**Zur Frage 6:**

- *Wurden Ermittlungen gegen entscheidungsbefugte Personen der "Hallo Graz Medien GmbH" aufgenommen?*
  - a. *Wenn ja, wann gegen wen und weshalb?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es wurden keine Ermittlungen gegen Personen der „Hallo Graz Medien GmbH“ eingeleitet. Aus den Ermittlungsergebnissen hat sich diesbezüglich kein hinreichender Anfangsverdacht im Sinne des § 1 Abs. 3 StPO ergeben.

**Zur Frage 7:**

- *Welchen Status im Sinne des § 48 StPO haben die angeführten Personen jeweils? Wer wird als Verdächtiger geführt? Wer als Beschuldigter? Bitte um Aufschlüsselung der Person, den Zeitpunkt des Beginnes dieses Status, und des jeweiligen Tatverdachts.*

Von Beginn an wurden vier Personen und ein Verband als Beschuldigte sowie eine Person als Verdächtige erfasst.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

- *8. Welche Ermittlungshandlungen wurden im Jahr 2018 wann gesetzt?*
- *9. Welche Ermittlungshandlungen wurden im Jahr 2019 gesetzt?*

Sowohl im Jahr 2018 als auch im Jahr 2019 fanden bzw. finden Ermittlungshandlungen, insbesondere Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen, statt.

**Zu den Fragen 10 bis 19:**

- *10. Inwiefern fand die in oben genanntem Artikel der APA erwähnte Expertise Eingang in die Ermittlungen?*
- *11. Wurden daraufhin weitere Ermittlungsschritte gesetzt?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *12. Wurden, wie von der Expertin der WKStA gefordert, zusätzliche Gutachten eingeholt?*
  - a. *Wenn ja, in welchem Zusammenhang?*
    - i. *Was war deren Ergebnis?*
    - ii. *Inwiefern fand das Ergebnis Eingang in den Einstellungsbericht?*

- b. Wenn nein, warum nicht?
- 13. Inwiefern fand die in oben genanntem Artikel der APA erwähnte Expertise Eingang in den Einstellungsbericht?
    - a. Ist der fallführende Staatsanwalt den Erwägungen der WKStA Expertin im Einstellungsbericht gefolgt?
      - i. Wenn ja, in welchen Punkten?
      - ii. Wenn nein, warum nicht?
  - 14. Inwiefern schenkte der fallführende Staatsanwalt in seinem Einstellungsbericht dem Expertenbericht der WKStA bezüglich folgender Themenkomplexe Beachtung?
    - a. Zahlung an die Hallo Graz Medien GmbH
      - i. Die Auffälligkeit, dass das auszahlende Unternehmen lediglich in diesem einen Jahr einen derart hohen Werbeaufwand verbuchte.
      - ii. Den zumindest buchhalterischen Widerspruch mit der Angabe Wohlfahrts, dass sich Barthold in Zahlungsschwierigkeiten befand.
      - iii. Dass die Zahlung an die Hallo Graz Medien GmbH in der Höhe von € 60.000,00 unmittelbar (am selben Tag) nach Zahlungseingang der zwei - wie von Wohlfahrt selbst bestätigten - Scheinrechnungen in der Höhe von € 62.400,00 erfolgte.
        - 1. Welche Schlüsse im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit von Franz Wohlfahrt wurden daraus gezogen?
        - 2. Wurde im Hinblick auf das Eingeständnis, dass es sich hier um Scheinrechnungen handelt, auch die Erfüllung des Tatbestands der Untreue § 153 StGB geprüft?
          - a. Wurde im Hinblick darauf auch eine etwaige Bestimmungstäterschaft Franz Wohlfahrts geprüft (§ 12 iVm 153 StGB, bzw § 1 2 iVm § 15 iVm § 153 StGB)?
      - Wenn ja, was war deren Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
      - iv. Die Tatsache, dass die vermeintlich durch den Konsumentenvertrag bezahlte Leistung bereits durch andere Verträge abgedeckt war, wie auch die Expertin der WKStA feststellte.
      - v. Inwieweit wirkte sich die seitens des Staatsanwalts attestierte mangelnde Glaubwürdigkeit der Aussagen von Gerald Grosz und Peter Westenthaler in Zusammenhang mit diesem Themenkomplex auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit Westenthalers in den anderen Themenkomplexen aus?
    - b. Verkauf des Geschäftslokals
      - i. Die Stellungnahme der Expertin, dass der Verkaufserlös für Kundenstock und Einrichtung auffällig hoch war. (Hierbei gilt es zu beachten, dass sich der Kundenstock größtenteils auf die Durchführung des kleinen Glücksspiels bezog und

*jenes bereits kurz nach dem Verkauf der Lokale in Wien verboten war und die Einrichtung, wie auch laut Expertin, nur noch einen sehr geringen Wert hatte.)*  
 ii. Die Tatsache, dass ein Kaufvertrag in Höhe von 1,7 Millionen Euro nicht schriftlich abgehandelt wurde.

*1. Inwiefern wurde dies bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der als Beschuldigter getätigten Aussagen Wohlfahrts beachtet?*

*c. Wiederkehrende Zahlungen an Peter Westenthaler*

*i. Die ungewöhnlich hohen Barausschüttungen sowie die Tatsache, dass die Zahlungen an Westenthaler davon getätigt werden konnten, wie es auch die Expertin in ihrem Bericht für möglich hält*

*ii. Die Meinung der Expertin, dass eine interne Rechnungsgenehmigung durch den Vorstandsvorsitzenden bei einem Betrag von € 6.000,00 respektive € 7.200,00 als grundsätzlich außergewöhnlich erscheint.*

*iii. Die Tatsache, dass Wohlfahrt bereits in einem Verfahren unter Wahrheitspflicht aussagte, dass die ursprüngliche Exklusivitätsvereinbarung dazu diene, Barthold näher an die Novomatic zu binden, da dieser als Testimonial und Werbeträger fungierte, der spätere Konsumentenvertrag jedoch die exakt gleiche Leistung entlohnen sollte.*

*iv. Die drei eidesstättigen Erklärungen, durch welche die Geldübergaben an Peter Westenthaler bestätigt wurden.*

*1. Hat eine der drei Personen ihre Kernaussage, nämlich das Stattfinden von Geldübergaben, revidiert?*

*2. Wurde, sofern der fallführende Staatsanwalt die Richtigkeit des Inhalts der unter Eid abgegeben Erklärungen bezweifelt, bereits ein Verfahren wegen Verstoßes gegen § 288 StGB gegen diese drei Personen eingeleitet? Wenn nein, warum nicht?*

*v. Die Tatsache, dass Peter Barthold im September 2018 eine Sachverhaltsdarstellung gegen Peter Westenthaler wegen Verstoßes gegen § 288 StGB einbrachte, wobei Westenthaler unter Wahrheitspflicht aussagte, mit Barthold nicht gewettet zu haben, im gegenständlichen Strafverfahren jedoch behauptet, Geld von Barthold zum gemeinsamen Wetten übernommen zu haben.*

*1. Welche Auswirkungen hatte dies für den fallführenden Staatsanwalt im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit Peter Westenthalers?*

*vi. Wie wurde die Angabe Peter Westenthalers, nicht beim Zählen von Geldscheinen, sondern beim Zählen von Roulettetischen aufgenommen worden zu sein, wie es auch in einem Artikel in der Presse vom 11.07.2018 geschildert wird, beurteilt?*

*1. Was spricht für die Glaubwürdigkeit einer solchen Aussage? Was dagegen?*

- *15. Inwiefern können Zeugen in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einem Pensionisten stehen, über dessen Vermögen am 5. Dezember 2017 ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde (Barthold)?*
- *16. Wurden vor Erstellung des Einstellungsberichts alle verfügbaren Beweise aufgenommen?*
- *17. Wurden die Angaben der ehemaligen Sekretärin Wohlfahrts, F., im Hinblick auf Widersprüche mit Angaben Wohlfahrts aus anderen Einvernahmen abgeglichen?*
  - a. Wenn ja, was war das Ergebnis?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*
  - c. Hat Wohlfahrt jemals in Einvernahmen ausgesagt, dass es des Öfteren zu Treffen zwischen Barthold und Westenthaler kam?*
    - i. Wenn ja, inwiefern fand dies Eingang in die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugin F.?*
- *18. Fanden die parlamentarischen Reden und Presseaussendungen Peter Westenthalers bzw. des BZÖ Eingang in die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Aussagen des Beschuldigten Peter Westenthaler?*
  - a. Wenn ja, welche Aussagen wurden mit welchen Protokollen verglichen, und was war das Ergebnis dieser Auswertung?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*
- 19. Wurden die Aussagen der Beschuldigten mit deren Zeugeneinvernahmen aus anderen Verfahren abgeglichen?*
  - a. Wenn ja, kam es dabei zu Widersprüchen?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

Die Strafsache ist teilweise noch nicht abgeschlossen. Ich verweise auf die Einleitung meiner Beantwortung. Darüber hinaus ersuche ich um Verständnis, dass ich gerade in jenem Bereich, in dem die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften als Akte der – einer parlamentarischen Kontrolle nicht zugänglichen – Gerichtsbarkeit zu verstehen ist, Fragen nach der inhaltlichen Entscheidungsfindung und zu beweiswürdigen Überlegungen nicht beantworten kann.

Zusammengefasst kann ich jedoch festhalten, dass jene Beweismittel aufgenommen wurden, von denen verständiger Weise eine Klärung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts erwartet werden kann. Diese wurden einer umfassenden Würdigung durch die WKStA unterzogen. Bei dem im Artikel erwähnten Expertenbericht handelt es sich um die Auswertung sichergestellter Unterlagen durch eine von der WKStA beigezogene Wirtschaftsexpertin, deren Befund selbstverständlich ebenso gewürdigt wurde. Da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, kann zur Notwendigkeit weiterführender Ermittlungsmaßnahmen, unter anderem zur Notwendigkeit der Einholung allfälliger Gutachten, keine Stellung genommen werden.

**Zur Frage 20:**

- *Welche Ermittlungsschritte wurden im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf der ÖBB Immobilien durchgeführt?*
  - a. *Wurden Hubert Gorbach, Michaela Steinacker oder Martin Huber als Zeugen einvernommen? Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wurde eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte im Hinblick auf vermeintliche Zahlung an Peter Westenthaler eingeholt?*
    - i. *Wenn ja, was war das Ergebnis?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

In Zusammenhang mit dem genannten Faktum fand eine Vernehmung statt, wobei für ein gerichtlich strafbares Verhalten kein ausreichendes Tatsachensubstrat vorlag. Es bestand daher kein Grund für weitere Zeugenvernehmungen und Zwangsmaßnahmen.

**Zur Frage 21:**

- *Stimmt es, dass der (Selbst-)Anzeiger Peter Barthold um eine weitere Einvernahme ansuchte, diese aber nicht durchgeführt wurde?*
  - a. *Wenn ja, warum wurde diese nicht mehr durchgeführt?*

Das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wurde in diesem Zusammenhang um eine Einvernahme des Genannten ersucht.

**Zur Frage 22:**

- *Wurde der WKStA ein Sachverhalt zuteil, welcher von Peter Barthold an das BAK herangetragen wurde, nach welchem ein vermeintliches Telefonat eines Zellennachbarn Westenthalers mit einem Zeugen stattfand?*
  - a. *Wenn ja, wann war das und welche Schritte wurden daraufhin eingeleitet?*
  - b. *Wurden die darin involvierten Personen einvernommen?*
    - i. *Wenn ja, was war jeweils das Ergebnis dieser Aussagen?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Sachverhalt ist der WKStA bekannt. Diese erblickte nach den angezeigten Umständen keinen hinreichenden Anfangsverdacht einer Straftat im Sinne des § 1 Abs. 3 StPO, sodass keine Vernehmungen stattfanden.

**Zu den Fragen 23, 25, 26 und 27:**

- *23. Gab es in diesem Verfahren Weisungen an den fallführenden Staatsanwalt?*
  - a. *Wenn ja, wann? Welchen Inhalt hatten diese jeweils?*
- *25. Wurde in der Causa ein entsprechender Vorhabensbericht der StA vorgelegt?*



- a. *Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*
- 26. *Wurde Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesminister, bereits von diesem Verfahren berichtet?*
  - a. *Wenn ja, welche Handlungen setzten Sie wann? Welche Handlungen planen Sie zu setzen?*
- 27. *Wurde der Weisungsrat bereits mit der Causa befasst?*
  - a. *Wenn ja, welche Empfehlung sprach der Weisungsrat wann aus?*
    - i. *Wurde dieser Empfehlung gefolgt? Wenn ja, wann?*
    - ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Im gegenständlichen Verfahren wurde der Oberstaatsanwaltschaft Wien und dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz berichtet. Der erste Vorhabensbericht wurde dem Bundesministerium im November 2018 vorgelegt. Das Vorhaben der WKStA bzw. der OStA Wien wurde vom Bundesministerium genehmigt. Der Weisungsrat wurde mit der gegenständlichen Causa befasst, wobei er keinen Einwand erhob. Zum Inhalt der Vorhaben darf auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen werden. Ein weiterer Vorhabensbericht befindet sich derzeit ho. in Bearbeitung. Der WKStA wurden von der OStA Wien bzw. der OStA Wien vom Bundesministerium bislang keine Weisungen erteilt.

#### **Zur Frage 24:**

- *Wann verjähren die jeweils vorgeworfenen Strafdelikte?*

In Ansehung der im Raum stehenden Strafdrohungen ist von einer zehnjährigen Verjährungsfrist auszugehen. Der Beginn des Laufs der Verjährungsfristen ist uneinheitlich und kann teils mit Dezember 2014 und teils mit etwa Oktober 2010 angenommen werden. Zu berücksichtigen sind allerdings Zeiten, die in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen sind. Eine abschließende Beurteilung der Verjährung kann erst vorgenommen werden, wenn feststeht, welche strafbaren Handlungen nachgewiesen werden können, und angesichts der laufenden Ermittlungen daher derzeit noch nicht stattfinden.

#### **Zu den Fragen 29 und 30:**

- 29. *Welche sonstigen Personen wurden wann als Beschuldigte einvernommen?*
- 30. *Welche sonstigen Personen wurden wann als Zeugen einvernommen (sofern nötig können einzelne Namen anonymisiert werden)?*

Ich ersuche um Verständnis, dass ich die Frage nicht beantworten kann, um die Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten und datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht zu verletzen.

**Zur Frage 31:**

- *1. Wurden in dem der Entscheidung nach § 35c StAG zugrundeliegenden Sachverhalt Ermittlungsschritte unternommen?*
  - a. Wenn ja, welche?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*
  - c. Wurde der von Barthold ins Treffen geführte "Einschreiber" einvernommen?*
    - i. Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Einvernahme?*
    - ii. Wenn nein, warum nicht?*
  - d. Inwiefern wurde die wirtschaftliche Abhängigkeit Bartholds von der Novomatic bei der Frage der Beurteilung seiner Handlungen berücksichtigt?*
  - e. Stimmt es, dass Barthold im Rahmen seiner Anzeige bei der WKStA angab, dass dieser seinen Geschäftspartner über den Verdacht der Manipulation in Kenntnis setzte?*

Ich ersuche neuerlich um Verständnis, dass ich in jenem Bereich, in dem die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften als Akte der - einer parlamentarischen Kontrolle nicht zugänglichen - Gerichtsbarkeit zu verstehen ist, Fragen nach der inhaltlichen Entscheidungsfindung und zu beweiswürdigenden Überlegungen nicht beantworten kann. Ich kann jedoch festhalten, dass ein Vorgehen nach § 35c StAG neben einem fehlenden Anfangsverdacht voraussetzt, dass keine Ermittlungen im Sinne des § 91 Abs. 2 erster und zweiter Satz StPO stattgefunden haben.

**Zur Frage 32:**

- *Gab es im Rahmen der Ermittlungen einen Tatverdacht im Hinblick auf die Verwirklichung des Tatbestands des § 288 Abs 1 oder Abs 2 StGB?*
  - a. Wenn ja, gegen wen wurden wann welche Handlungsschritte gesetzt?*
  - Wenn trotz Tatverdachts keine Maßnahmen getroffen wurden, warum nicht?*

Zunächst ersuche ich um Verständnis, dass ich keine Namen nennen kann, um die Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten und datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht zu verletzen. Ich kann jedoch festhalten, dass sich im Rahmen der Ermittlungen gegen einen Beschuldigten der Tatverdacht der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs. 1 StGB ergeben hat. Der Beschuldigte wurde zu diesem Vorwurf vernommen.

Dr. Josef Moser



